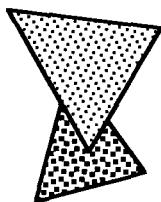


71SN-326/ME



ZSI

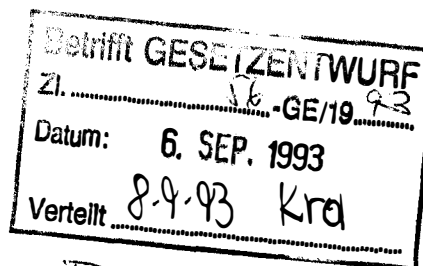
Zentrum für soziale Innovation (ZSI)
Arbeitsgruppe Technik und Kultur
Dipl. Ing. Roland Alton-Scheidl

c/o ÖAW
Kegelgasse 27
A-1030 Wien
Tel (+43-1) 7122148-37
Fax: (+43-1) 7122148-30

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

A-1017 Wien



Dr. Bauer

Wien am 2. September 1993

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der
Urheberrechtsgesetznovelle 1994

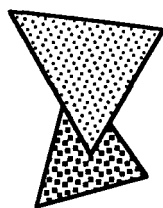
Bezugnehmend auf das Schreiben GZ.8.113/27-I 4/93 des
Bundesministerium für Justiz erlauben wir uns, zum Entwurf
der Urheberrechtsgesetznovelle 1994 Stellung zu nehmen.

Hiermit werden gemäß einer Entschliessung des Nationalrates
25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des
Nationalrates übersendet.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Alton-Scheidl

Anlage: 25 Stellungnahmen zum Entwurf der
Urheberrechtsgesetznovelle 1994 des Zentrum für Soziale
Innovation



ZSI

Zentrum für Soziale Innovation
Plößlgasse 2
A-1040 Wien

STELLUNGNAHME ZUR URHEBERRECHTSGESETZ-NOVELLE 1994 des Zentrum für Soziale Innovation, Wien

Das Zentrum für Soziale Innovation vertritt die Interessen der Medienkünstler und technologisch orientierten Künstler. In dem durch die Arbeitsgruppe Technik und Kultur vorbereiteten und im Juni 1993 verabschiedeten "Forderungskatalog zur Neuorientierung der Förderung technologisch orientierter Kunst" wird u.a. festgestellt, daß das Urheberrecht in seiner derzeit gültigen Fassung für die Unterzeichner¹ nicht greift. Die Absicht zur Aufnahme des Folgerechtes für Bildende Künstler und der Vergütung von Reprographien werden begrüßt, wenn auch diese Regelungen für die vertretene Gruppe nur marginale Auswirkungen hat.

In Ausübung ihrer künstlerischen Tätigkeit, die sich vielfach an aktuellsten technologischen Entwicklungen orientiert, kommen als Trägermaterial vor allem digitale Speichermedien zur Anwendung: Bilder, Texte, Musik und Laufbilder werden in digitaler Form verbreitet und sind vielfach auch über Telekommunikationsnetze abrufbar. Die Problematik der digitalen Kopie zum eigenen Gebrauch, die mit dem Original identisch ist, muß im Urheberrecht Eingang finden, besonders im Hinblick darauf, daß sich die digitale Technologie im Unterhaltungsbereich und generell rasch verbreitet.²

Die Änderung des Begriffs "Leerkassettenvergütung" (§42b Abs. 1) in "Leermedienvergütung" sowie des Begriffs "Reprographievergütung" (§42b Abs. 2) in "Kopiervergütung" würde durch die Anwendbarkeit auf Optical Discs, die wiederbespielbare CD und Datenbanken auch den Bereich der Medienkunst erfassen und somit die Ansprüche der vertretenen Gruppe erfüllen.

Begründung

Wird im §42 des Urheberrechts in seiner gültigen Fassung die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch als "Festhalten auf einem Bild- oder Schallträger" geregelt, so wird im Entwurf zur Novelle 1994 durch Einführung der Reprographievergütung (§42b Abs. 2) auch eine namentliche Bezeichnung für die bisherige Praxis der Einhebung einer Abgabe auf unbespielte Audio- und Videokassetten notwendig: die Leerkassettenvergütung (§42b Abs. 1). Die Festlegung des Mediums als "Leerkassette" schränkt die derzeitige Anwendungsbandbreite des Paragraphen jedoch ein. Liegen Werke der Musikkunst, Literatur oder Videokunst in ihren Originalen heute bereits zumeist in digitaler Form vor, so werden diese zunehmend auch über digitale Trägermedien verbreitet, die nicht als "Kassetten" bezeichnet werden. Zwar wird im Entwurf im §42b Abs.1 weitsichtig beschrieben, was der Begriff

Trägermaterial meint, doch würde die Bezeichnung "Leermedienvergütung" statt "Leerkassetten-vergütung" auch Medien wie Optical Discs und die wiederbespielbare CD mit einschließen beziehungsweise wäre auf Festplattenlaufwerke anwendbar, auf die per Telekommunikationsverbindung digital vorliegende Texte, Musikstücke oder Videoanimation übertragen werden. Daß diese moderne Form der Verbreitung von Werken von Medienkünstlern und deren Publikum durchaus genützt wird, zeigen nicht nur zahlreiche Zeitschriften, die auf elektronischen Wege zugestellt werden (z.B. Leonardo, ARTCOM) oder MIDI-Datenbanken, von denen Musiksamples abgerufen werden können, sondern auch etwa das Projekt "Zeronet" der Steirischen Kulturinitiative oder die elektronische Mailbox des Literaturhauses, die im Mittelpunkt der Veranstaltungsreihe "Wörter brauchen keine Seiten" stand.

Aus eben diesen Gründen wird auch eine Änderung des Begriffs "Reprographievergütung" vorgeschlagen, um der raschen technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Übertragung und Speicherung von Textdokumenten Rechnung zu tragen. Stattdessen als "Kopievergütung" bezeichnet, wäre auch die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch bei Datenbanken auf CD-ROM oder Telekommunikationsnetzen mit eingeschlossen.

Zur Abgrenzung vom Urheberrechtsschutz für Computerprogramme (§§ 40a-40e) ist festzuhalten, daß es sich bei den oben angeführten Werken um Daten und nicht um Programme handelt, auch wenn beide Formen gleichzeitig auf dem selben Trägermedium festgehalten werden können. Eine Gefahr des Überlappens der vorhandenen Regelung für Computerprogramme und der gewünschten Regelung für digital gespeicherte Werke ist aus unserer Sicht nicht gegeben, da in der Praxis alle Computer heute nach dem von-Neumann-Prinzip arbeiten, das die Behandlung von Daten und Programmen strikt trennt und darüberhinaus Programme und Daten bei unterschiedlichen Akteuren entstehen.

Eine Vergütung der Urheberrechtsleistung von Werken, die auf wiederbespielbaren digitalen Trägermedien gespeichert sind, ist nur durch eine der Leerkassettenvergütung äquivalente Form möglich. Eine Gerätevergütung kommt nicht in Betracht da praktisch jeder PC unabhängig von seiner Leistung als Endgerät in Frage kommt. Allenfalls wäre noch eine Betreibervergütung für Datenbankdienste denkbar, wenn auch schwer realisierbar aufgrund der Internationalisierung des Telekommunikationsdienstleistungsmarktes.

Eine Abgabe auf jenes Leermedium, auf das digitale Daten kopiert werden (Abgabe auf Optical Disc, wiederbespielbare CD, Festplatte) würde entsprechend ihrer Nutzung zur Speicherung von fremden Text-, Musik-, Bild- und Laufbildwerken die Urheberleistungen an die tatsächlich kreativ Schaffenden zurückführen. Die Medienkünstler erkennen den schwierigen Urheberschaftsnachweis bei digitalen Kopien und würden eine ausschließliche Verwertung der Vergütungen als Projektförderungen, Infrastrukturleistungen und soziale Absicherung über einen SKE-Fonds begrüßen.

¹ Einen umfassenden Überblick mit einem Künstlerverzeichnis als Anhang bietet "Alton-Scheidl / Hochgerner / Höglinger / Molnar / Pilz: Technologische Kultur - Eine Studie über die künstlerische Auseinandersetzung mit neuen Technologien", Wien 1993.

² Zum Verständnis des Wandels der künstlerischen Medien vgl. Alfred Smudits: Kommunikationstechnologien und Kunst - Mediamorphosen des Kulturschaffens, Wien 1990.